

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
nachstehend Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genannt

und
der Stadt Pinneberg
vertreten durch die Bürgermeisterin

nachstehend Stadt genannt

zur Ergänzung des Vertrages vom 04.12.2012 über die Konsolidierungshilfen nach §
16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt der Richtwert in Höhe von 3.540.000 €.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2018 (zweiter Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 3.165.000 € zu leisten. Das entspricht 89 % des Richtwerts.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stadt nachvollziehbar begründet hat, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Ergänzungsvertrags noch nicht in der Lage zu sein, eine vollständige Erreichung des Richtwertes zum Jahr 2018 nachweisen zu können. Die Stadt verpflichtet sich, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Richtwertes in Höhe von 375.000 € zu beschließen und diese dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bis zum 30. Juni 2016 vorzulegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Stadt ihrer Verpflichtung nachkommt, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen.

Der in Satz 1 genannte Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Richtwert in Höhe von 3.540.000 € erfüllt wird.

Artikel 2

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Artikel 3

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 14. Oktober 2015



(Stefan Studt)

Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten



(Urte Steinberg)

Bürgermeisterin

IIA5	26.	Wegfall Stelle 106/2011		85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €
IIA6	27.	Wegfall Stelle 125/2011			85.000 €	57.000 €	57.000 €	57.000 €	57.000 €
IIA7	28.	Wegfall Stelle 162/2011				24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €
IIA8	29.	Wegfall Stelle 12/2012 Nachtrag				50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
IIA9	30.	Wegfall Stelle 36/2011 KSP	57.000 €	57.000 €	57.000 €	57.000 €	57.000 €	57.000 €	57.000 €
IIA10	31.	Wegfall Stelle 30/2012		35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
IIA11	32.	Wegfall Stelle 95/2012 KSP		53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €
IIA12	33.	Wegfall Stelle 57/2012 KSP		64.000 €	64.000 €	64.000 €	64.000 €	64.000 €	64.000 €
IIA13	34.	Wegfall Stelle 36/2012 KSP			53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €
IIA14	35.	Wegfall Stelle 30/2012 KSP			53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €	53.000 €
IIA15	36.	Wegfall Stelle 35/2012			70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €
IIA16	37.	Reduzierung des Zuschusses an die VHS				10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
IIA17	38.	Reduzierung des Zuschusses an die Musikschule				6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
IIA18	39.	Reduzierung Zuschuss an Stadtmaking Pinneberg e.V.				15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
IIA19	40.	Beendigung der Leistungsprämienverteilung an Beamte				16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €
IIA20	41.	Wegfall der Sozialtaffel				120.000 €	120.000 €	120.000 €	120.000 €
IIA21	42.	Verzicht auf Versand von Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften) an Nicht-Gremienmitglieder				10.700 €	10.700 €	10.700 €	10.700 €
IIA22	43.	Reduzierung der Pflegestandards auf dem Friedhof (Verzicht auf Drittbeauftragung)				25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
IIA23	44.	Einstellung der Ausbildung Friedhofsgärtner							
IIA24	45.	Reduzierung des Energieverbrauchs in städtischen Gebäuden				62.300 €	62.300 €	62.300 €	62.300 €
IIA25	46.	Wegfall Stelle 108/2015 KSP (E4)							
IIA26	47.	Wegfall Stelle 105/2015 (Anteil 0,6 VzÄ E6)				54.600 €	54.600 €	54.600 €	54.600 €
IIA27	48.	Wegfall Stelle 177/2015 (Anteil 0,5 VzÄ E5)				37.400 €	37.400 €	37.400 €	37.400 €
B		Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€				31.700 €	31.700 €	31.700 €	31.700 €
IIB1	49.	Reduzierung der zu unterhaltenden Parkbänke und Spielplätze							
IIB2	50.	Aufgabe der Dienstwagen des FD Ordnung und Botenmeisterei		6.600 €	6.600 €	6.600 €	6.600 €	6.600 €	6.600 €
IIB3	51.	Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Seniorenbetriebs von 15 auf 9		5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
IIB4	52.	Wegfall Stelle 177/2015 (Anteil 0,08 VzÄ E6)				1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
		Zwischensumme II. der Spalten	184.000 €	429.000 €	520.600 €	520.600 €	520.600 €	520.600 €	520.600 €
		Gesamtsumme der Spalten:	184.000 €	429.000 €	2.501.400 €	2.501.400 €	2.501.400 €	2.501.400 €	2.501.400 €
						667.600 €	667.600 €	667.600 €	667.600 €
						2.668.400 €	2.668.400 €	2.668.400 €	2.668.400 €
						811.600 €	811.600 €	811.600 €	811.600 €
						1.103.500 €	1.103.500 €	1.103.500 €	1.103.500 €
						1.261.800 €	1.261.800 €	1.261.800 €	1.261.800 €
						3.055.000 €	3.055.000 €	3.055.000 €	3.055.000 €

¹ nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmebeginn für alle Folgejahre anzugeben

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 10 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll im Jahr 2018 mindestens 100% des Richtwertes betragen.